

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

TAKKT AG

und

der Geschäftsführung der

**TAKKT CC GmbH** 

über den Entwurf des

Ergebnisabführungsvertrags

zwischen der

TAKKT AG

und der

**TAKKT CC GmbH** 

entsprechend § 293a AktG



#### Vorbemerkung

Der Vorstand der TAKKT AG ("TAKKT") und die Geschäftsführung der TAKKT CC GmbH ("TAKKT CC") erstatten gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der TAKKT und der TAKKT CC (gemeinsam: "Parteien"). Der Wortlaut des Entwurfs des Ergebnisabführungsvertrags ist in Anlage 1 wiedergegeben.

Die TAKKT CC ist eine 100%ige direkte Tochtergesellschaft der TAKKT AG. Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der TAKKT als Organträgerin und der TAKKT CC als Organgesellschaft bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung der TAKKT.

Es ist vorgesehen, den Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags der ordentlichen Hauptversammlung von TAKKT am 17. Mai 2024 zur Zustimmung vorzulegen. Es ist geplant, dass die TAKKT und die TAKKT CC den Ergebnisabführungsvertrag unterzeichnen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß den entsprechend anwendbaren §§ 293, 294 Aktiengesetz ("AktG") nach Zustimmung der TAKKT Hauptversammlung und Unterzeichnung durch die organschaftlichen Vertreter der Gesellschaften erst wirksam, wenn ihr auch die Gesellschafterversammlung der TAKKT CC zugestimmt hat und er in das Handelsregister der TAKKT CC eingetragen worden ist.

Der Vorstand der TAKKT und die Geschäftsführung der TAKKT CC erstatten gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages.

# A. Die Vertragsparteien

## I. TAKKT

#### 1. Überblick

TAKKT ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19962 eingetragen und hat ihren Sitz in Stuttgart.

TAKKT ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die als Managementholding fungiert. Das operative Geschäft in den Geschäftsbereichen wird von Konzerngesellschaften abgewickelt. Der TAKKT-Konzern ist Marktführer im B2B-Spezialversandhandel für Geschäftsausstattung in Europa und Nordamerika. Weltweit hat TAKKT ca. 2.500 Mitarbeiter und ist mit mehr als 50 Vertriebsgesellschaften in über 25 Ländern aktiv. Der Jahresabschluss der TAKKT für das Geschäftsjahr 2023 weist einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 88.471.075,17 bei einer Bilanzsumme von EUR 722.327.135,86 und ein Eigenkapital von EUR 479.929.210,58 aus.

## 2. Kapital

Das Grundkapital der TAKKT beträgt derzeit EUR 65.610.331,00 und ist in 65.610.331 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten.

Mehrheitsaktionär der TAKKT ist die Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg, mit einer Beteiligung von 65,0 % am Grundkapital der TAKKT. Der Freefloat beträgt damit 35,0 % des Grundkapitals.



# 3. Unternehmensgegenstand

Gemäß der Satzung der TAKKT ist Gegenstand des Unternehmens die Leitung einer Gruppe von Unternehmen als Holding, die insbesondere tätig sind in den Bereichen: Versandhandel und/oder Multi-Channel-Vertrieb von vornehmlich gewerblich genutzten Produkten, insbesondere von betrieblichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Verbrauchs- und Spezialprodukten jeder Art und ähnlichen Waren, sowie sämtlichen damit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, auch in angrenzenden Geschäftsgebieten oder Märkten, wie Fabrikation, Handel und Dienstleistungen.

TAKKT kann sämtliche vorstehenden Tätigkeiten gemäß der Satzung auch durch verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG erfüllen, insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, und/oder dazu Zweigniederlassungen errichten.

# 4. Organe

Nach der Satzung wird TAKKT durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Derzeit sind Frau Maria Zesch (Vorstandsvorsitzende) und Herr Lars Bolscho Mitglieder des Vorstands der TAKKT.

Der Aufsichtsrat der TAKKT besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Thomas Schmidt (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Dr. Johannes Haupt (stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Thomas Kniehl
- Dr. Florian Funck
- Alyssa Jade McDonald-Bärtl
- Aliz Tepfenhart

#### II. TAKKT CC

## 1. Überblick

Die TAKKT CC ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 780525. Die TAKKT CC erbringt in erster Linie Dienstleistungen an andere Konzernunternehmen, insbesondere im Rahmen des internen Transferpreissystems.

Die Jahresabschlüsse der TAKKT CC für die Jahre 2021 bis 2023 weisen folgende Finanzkennzahlen aus:



Jahr	Bilanzsumme in TEUR	Bilanzgewinn in TEUR	Eigenkapital in TEUR
2021	100	0	100
2022	100	0	100
2023	286	129	229

TAKKT CC beschäftigt aktuell keine Mitarbeiter.

TAKKT CC hält Anteile an folgenden weiteren Unternehmen der TAKKT-Gruppe: keine

# 2. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der TAKKT CC ist das Verwalten von Unternehmensbeteiligungen im In- und Ausland sowie die Verwaltung und die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet des Handels mit Betriebs- und Geschäftsausstattung. TAKKT CC ist berechtigt, andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und ihre Geschäfte zu führen. TAKKT CC kann Geschäfte im In- und Ausland führen und ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma befugt.

# 3. Kapital

Das Stammkapital der TAKKT CC beträgt EUR 100.000,00. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt.

Alleinige Gesellschafterin der TAKKT CC ist TAKKT.

# 4. Organe

Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die TAKKT CC, soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem allein vertreten; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die TAKKT CC durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsführer der TAKKT CC sind derzeit Frau Maria Zesch und Herr Lars Bolscho.

# B. Gründe für den Abschluss und die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags

# I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses/lückenlose Kette von Ergebnisabführungsverträgen

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages vollzieht nach, dass die TAKKT CC als direkte 100%ige Tochtergesellschaft der TAKKT in die TAKKT-Gruppe integriert ist und intensiviert das zwischen den Parteien bereits bestehende Konzernverhältnis.



# II. Steuerliche Gründe für den Ergebnisabführungsvertrag

#### 1. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Der Abschluss eines auf mindestens fünf Jahre geschlossenen Ergebnisabführungsvertrags hat vorrangig steuerrechtliche Gründe, da er, wenn er während dieser Zeit auch durchgeführt wird, nach §§ 17,14 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") die Grundlage der körperschaftssteuerlichen Organschaft bildet und bei Vorliegen einer körperschaftssteuerlichen Organschaft gleichzeitig auch eine gewerbesteuerliche Organschaft vorliegt.

# 2. Folgen der steuerlichen Organschaft

Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es, das Einkommen der Organgesellschaft (TAKKT CC) dem Organträger (TAKKT) zuzurechnen und durch diese Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger und Organgesellschaft steuerliche Gewinne bzw. Verluste der TAKKT mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der TAKKT CC zu verrechnen.

Die Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens der TAKKT CC erfolgt bei Bestehen einer steuerlichen Organschaft nicht mehr auf Ebene der TAKKT CC; das steuerpflichtige positive oder negative Einkommen wird vielmehr TAKKT zugerechnet und von TAKKT versteuert. Dies erlaubt eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der TAKKT CC mit den steuerlichen Ergebnissen der TAKKT und der zum Organkreis der TAKKT gehörenden Tochterunternehmen.

Schließt die TAKKT CC das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, während TAKKT einen Gewinn erwirtschaftet hat, so findet ein entsprechender sofortiger Verlustausgleich statt, der zu einer entsprechenden Minderung der Körperschaftsteuer führt.

Ferner hat der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der TAKKT und der TAKKT CC einen positiven Liquiditätseffekt insoweit, als Gewinnabführungen von der TAKKT CC an die TAKKT keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Ohne den Ergebnisabführungsvertrag ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der TAKKT. Darüber hinaus kann durch die Begründung der Organschaft das pauschale Abzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG beseitigt werden, da eine Gewinnabführung, anders als eine Gewinnausschüttung der TAKKT CC, nicht dem fiktiven 5%igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG unterliegt.

Ohne den Ergebnisabführungsvertrag ist eine derart vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

# III. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags bestehen nicht. Der Ergebnisabführungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für die steuerliche Organschaft; mit Abschluss eines reinen Beherrschungsvertrags oder einer formwechselnden Umwandlung der TAKKT CC (beispielsweise in eine Personengesellschaft) wäre das gewünschte steuerliche Ergebnis nicht erreichbar. Andere Gestaltungsvarianten, insbesondere eine Verschmelzung der TAKKT CC auf die TAKKT oder eine konzernrechtliche Eingliederung der TAKKT CC in die TAKKT kommen – wie nachfolgend dargestellt – nicht in Betracht.



Folgende Erwägungen zeigen, dass keine gleichwertigen Alternativen zum Ergebnisabführungsvertrag bestehen:

# 1. Verschmelzung der TAKKT CC auf die TAKKT

Eine Verschmelzung der TAKKT CC auf die TAKKT oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung der TAKKT CC auf die TAKKT brächte keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Übrigen ginge im Falle einer Verschmelzung die TAKKT CC als eigenständiger Rechtsträger unter. Die TAKKT CC soll jedoch als eigenständiger Rechtsträger bestehen bleiben.

# 2. Eingliederung von TAKKT CC in die TAKKT

Die im Aktiengesetz in den §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

# IV. Kein Ausgleich, keine Abfindung an außenstehende Aktionäre und kein Sonderbeschluss

Da TAKKT zukünftig sämtliche Geschäftsanteile an der TAKKT CC hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern nicht erforderlich. Aus den gleichen Gründen ist auch ein Sonderbeschluss außenstehender Gesellschafter (§ 295 Abs. 2 AktG) entbehrlich.

#### C. Erläuterungen der Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags in der geänderten Fassung

#### I. Gewinnabführung (§ 1 des Ergebnisabführungsvertrags)

§ 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die TAKKT CC verpflichtet, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschuss an die TAKKT abzuführen.

Was als Gewinn abzuführen ist, regelt der Ergebnisabführungsvertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung entsprechend § 301 AktG. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 1 S. 3 des Vertrags– der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils geltenden Fassung) zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet, weil bei der TAKKT CC in der Rechtsform der GmbH keine gesetzliche Rücklage zu bilden ist.

Der als Gewinn nach § 1 Abs. 1 abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 1 S. 3 vermindern. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 kann die TAKKT CC Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, vgl. auch § 14 Nr. 4 KStG. Umgekehrt können während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.



§ 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags regelt, dass die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (Kapitalrücklagen) sowie von Gewinnrücklagen, die vor Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden und Beträge aus der Auflösung von freien Rücklagen, gleich ob diese vor oder nach Geltung dieses Vertrags gebildet wurden, nicht als Gewinn abgeführt werden dürfen.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass die Jahresabschlüsse der TAKKT CC keinen Jahresüberschuss mehr aufweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Es handelt sich dabei um die im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags üblichen und in weiten Teilen gesetzlich vorgegebenen Regelungen.

#### III. Verlustübernahme (§ 2 des Ergebnisabführungsvertrags)

In § 2 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die TAKKT entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme. TAKKT ist insbesondere verpflichtet, während der Vertragslaufzeit jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der TAKKT CC auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ergebnisabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der TAKKT CC während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Der Anspruch der TAKKT CC auf Verlustausgleich wird am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

Die Verlustübernahme durch den Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist für Herstellung und Erhalt der steuerlichen Organschaft zwingend (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

# IV. Keine außenstehenden Gesellschafter (§ 3 des Ergebnisabführungsvertrags)

Da TAKKT im Zeitpunkt des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrags sämtliche Geschäftsanteile an der TAKKT CC hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern TAKKT CC nicht erforderlich. § 3 des Ergebnisabführungsvertrags stellt klar, dass deshalb gemäß § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs verzichtet wird.

Darüber hinaus macht das Fehlen außenstehender Gesellschafter eine Vertragsprüfung (§ 293b AktG) und einen Prüfungsbericht (§ 293e AktG) entbehrlich.

## V. Wirksamwerden und Dauer (§ 4 Abs. 1, 2 des Ergebnisabführungsvertrags)

Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit – neben der Unterzeichnung des Vertrages durch die jeweils vertretungsberechtigten Organe – der Zustimmung der Hauptversammlung der TAKKT, der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung der TAKKT CC sowie der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TAKKT CC. Erst



mit dieser Eintragung im Handelsregister wird der Ergebnisabführungsvertrags wirksam (vgl. § 4 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags). Der Ergebnisabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, er kann allerdings nicht vor Ablauf des fünften Jahres nach dem Jahr der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft gekündigt werden. Eine fünfjährige Mindestvertragslaufzeit ist, neben der tatsächlichen Durchführung für mindestens fünf Jahre, Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 KStG). Durch die Mindestlaufzeit wird deutlich gemacht, dass mit dem Ergebnisabführungsvertrag ein langfristiges unternehmerisches Konzept verfolgt wird. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TAKKT CC nicht mehr im Mehrheitsbesitz von TAKKT stehen oder von dieser veräußert oder TAKKT CC bzw. TAKKT umgewandelt oder verschmolzen werden sollte.

#### VII. Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrages gilt § 303 AktG entsprechend. TAKKT muss daher Gläubigern der TAKKT CC für Forderungen, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister begründet wurden, unter bestimmten Umständen Sicherheit leisten.

# VIII. Salvatorische Klausel (§ 4 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags)

Die salvatorische Klausel in § 4 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags dient zum einen der Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen, falls sich herausstellen sollte, dass eine Bestimmung des Ergebnisabführungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird. Zum anderen gilt so eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich Beabsichtigten möglichst nahe kommt.

## IX. Verhältnis der Sprachfassungen

Der Vertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Die englische Übersetzung ist lediglich eine sog. "Convenience Translation" (sinngemäße Übersetzung). Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen Übersetzung und der deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.



TAKKT AG

Der Vorstand

Stuttgart, den 27.03. 2024

Maria Zesch

Lars Bolscho

Culu

TAKKT CC GmbH

Die Geschäftsführung

Stuttgart, den 27.63. 2014

Maria Zocch

Lars Bolscho

Anlage 1: Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der TAKKT AG und der TAKKT CC GmbH

zwischen / between

TAKKT AG, Presselstr. 12, 70191 Stuttgart (HRB 19962 AG Stuttgart) als Organträger / as Parent Company

(im Folgenden "Organträger" genannt) / (hereafter referred to as "Parent Company")

und / and

TAKKT CC GmbH, Presselstr. 12, 70191 Stuttgart (HRB 780525 AG Stuttgart) als Organgesellschaft / as Integrated Company

(im Folgenden "Organgesellschaft" oder die "Gesellschaft" genannt) / (hereafter referred to as "Integrated Company" or "Company")

(Organträger und die Gesellschaft zusammen auch die "Parteien") / Parent Company and the Company together also referred to as the "Parties")

#### Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstandenen Gewinn an den Organträger abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. Die Bildung von Gewinnrücklagen ist der Organgesellschaft nur insoweit gestattet, als sie bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen sind von der Gewinnabführung ausgeschlossen.

# § 2 Verlustübernahme

(1) Der Organträger verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Ergebnisabführung entstandenen Verlust von der Organgesellschaft zu übernehmen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

# Profit Transfer

- (1) The Integrated Company undertakes to transfer its entire profits generated without profit transfer in accordance with the relevant commercial laws to the Parent Company. The transfer of profits may not exceed the amount specified in § 301 AktG (German Stock Corporation Act Aktiengesetz), as amended from time to time. The Integrated Company may establish profit reserves only to the extent economically justified by sound commercial judgment.
- (2) Profits based on the release of capital reserves or profit reserves from the time before the term of this Agreement are excluded from the profit transfer.

# § 2 Loss Transfer

(1) The Parent Company undertakes to compensate any loss of the Integrated Company incurred during the term of this Agreement without profit and loss transfer in accordance with the relevant commercial laws, to the extent that such loss cannot be compensated by dissolution other of profit reserves established during the term this Agreement.

- (2) Für die Verlustübernahme gelten alle Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) With regard to the loss transfer § 302 AktG (German Stock Corporation Stock Act -Aktiengesetz) applies as amended from time to time.

#### § 3

#### Keine außenstehenden Gesellschafter

Bei Vertragsabschluss ist der Organträger alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Insofern wird auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs für außenstehende Gesellschafter entsprechend § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG verzichtet.

#### § 4

#### Verschiedenes

- (1) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt wirtschaftlich rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung.
- (2) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Eintragung mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind

#### § 3

# No outside shareholder

When the contract is concluded, the Parent Company is the sole shareholder of the Integrated Company. In this respect, the determination of an appropriate compensation for outside shareholders in accordance with § 304 para. 1 sentence 3 AktG is waived.

#### § 4

#### Miscellaneous

- (1) This Agreement comes in force upon registration in the commercial register of the Integrated Company. It applies with retroactive economic effect as per 1 January of the year of registration.
- (2) This Agreement can be terminated for the first time with effect as from the end of 31 December of the fifth year after the year of registration, subject to a notice period of six months. If notice of termination is not served it shall automatically extend indefinitely, provided that it can be terminated with a notice period of six months with effect to the end of each fiscal year. A termination for good cause is permissible at any time. Good cause

insbesondere die Veräußerung, falls der Organträger nicht länger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft hält, die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, die Umwandlung oder Verschmelzung des Organträgers oder der Organgesellschaft.

- is, in particular, the disposal of shares, if the Parent Company does no longer hold the majority of the votes in the Integrated Company, the transfer of the shareholdings in the Integrated Company by the Parent Company, the transformation or merger of the Parent Company or the Integrated Company.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages (3) unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem von Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Should a provision of this Agreement be or become invalid, the validity of the remainder of the Agreement shall not be affected. The invalid provision shall be replaced by a provision which is as close as possible to the economic intention of the Parties.
- (4) Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Die englische Fassung ist eine sinngemäße Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung ist die deutsche Fassung maßgebend.
- This Agreement is executed in the German language. The English version is a convenience translation. In case of any discrepancies between the German and the English version, the German version shall prevail.

Stuttgart, den	Stuttgart,	
Organträger / Parent Company	Organgesellschaft / Integrated Company	